

Zusätzliche Informationen über Nachteilsausgleiche

Der Grad der bei Ihnen festgestellten Behinderungen (GdB) beträgt wenigstens 50. Sie besitzen damit den Status eines schwerbehinderten Menschen. Der Ausweis nach § 152 Abs. 5 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) dient zum Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft und des Grades der Behinderung (GdB) insbesondere gegenüber Arbeitgeber, Agentur für Arbeit, Finanzamt und Integrationsamt. In Thüringen ist das Integrationsamt dem Thüringer Landesverwaltungsamt angegliedert. Mit Hilfe dieses Nachweises können Sie die Ihnen zustehenden Rechte nach dem SGB IX (z. B. auf bevorzugte Einstellung, besonderen Kündigungsschutz, berufliche Förderung durch den Arbeitgeber, Zusatzurlaub, begleitende Hilfe im Arbeitsleben) in Anspruch nehmen.

Der Schwerbehindertenausweis enthält u. a. den GdB und die ggf. festgestellten Merkzeichen, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) oder nach anderen Vorschriften sind. Weiterhin ist die Gültigkeitsdauer (d.h. der Beginn der nachgewiesenen Schwerbehinderteneigenschaft und das Ende der Gültigkeit des Ausweises) eingetragen. Informationen über Nachteilsausgleiche können Sie der vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl herausgegebenen gleichnamigen kostenlosen Broschüre entnehmen. Diese kann dort telefonisch angefordert werden (Tel.-Nr.: 0361/57331-5400).

Nachfolgend werden einige wichtige Nachteilsausgleiche erläutert.

I. Rechte, die sich für schwerbehinderte Menschen aus dem SGB IX ergeben

1. Besonderer Kündigungsschutz

- a) Die **Kündigungsfrist** beträgt bei schwerbehinderten Menschen **mindestens 4 Wochen**. Dadurch ist gewährleistet, dass das Arbeitsverhältnis frühestens 4 Wochen nach Zugang der Kündigung an den schwerbehinderten Menschen endet. Tariflich, vertraglich oder gesetzlich längere Kündigungsfristen behalten ihre Gültigkeit.
- b) Die Kündigung durch den Arbeitgeber bedarf jedoch der **vorherigen Zustimmung durch das Integrationsamt**. Dieses Amt wird prüfen, ob der schwerbehinderte Mensch seinen Arbeitsplatz nicht doch behalten oder aber im selben Betrieb mit einer gleichwertigen Arbeit beschäftigt werden kann. Stimmt das Integrationsamt dem Antrag des Arbeitgebers nicht zu, kann die Kündigung nicht ausgesprochen werden.
- c) Auch die außerordentliche Kündigung bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes. Dieses Amt trifft die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages.

-Nähere Auskünfte erteilt das Integrationsamt.-

2. Zusatzurlaub

Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten **zusätzlichen Urlaub von 5 Arbeitstagen** im Urlaubsjahr. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Bei Eintritt oder Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft im Laufe des Kalenderjahres besteht anteilig ein Anspruch auf Zusatzurlaub (§ 208 Abs. 2 SGB IX).

3. Schwerbehindertenvertretung

In den Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens 5 schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, wird eine Schwerbehindertenvertretung gewählt. Diese hat vor allem

- a) darüber zu wachen, dass die zu Gunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge usw. durchgeführt werden,
- b) Maßnahmen, die den schwerbehinderten Menschen dienen, bei den zuständigen Stellen zu beantragen,
- c) Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Menschen entgegenzunehmen und falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hinzuwirken.

Es wird empfohlen, dem Arbeitgeber und falls vorhanden der Schwerbehindertenvertretung durch Vorlage des Ausweises die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch bekannt zu geben.

4. Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben wird vom Integrationsamt (in Thüringen beim Landesverwaltungsamt) in enger Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und anderen Rehabilitationsträgern durchgeführt.

Sie soll dahin wirken, dass die schwerbehinderten Menschen in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können sowie durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nicht behinderten Menschen zu behaupten.

In Betracht kommen persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber, die erforderlich und geeignet sind, den Arbeitsplatz des schwerbehinderten Menschen auf Dauer zu sichern bzw. diese Personen in das Berufsleben einzugliedern. Dazu gehören u. a. die behindertengerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, Fortbildung, Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, Beratung und Vermittlung bei Konflikten.

Bei den Agenturen für Arbeit, denen die Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung schwerbehinderter Menschen sowie die Berufsberatung und Vermittlung schwerbehinderter Menschen in beruflichen Ausbildungsstellen obliegt, bestehen besondere Beratungs- und Vermittlungsstellen für schwerbehinderte Menschen.

II. Pflichten für die Arbeitgeber, die sich aus dem SGB IX ergeben

- a) Schwerbehinderte Menschen sind so zu beschäftigen, dass diese ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können.
- b) Schwerbehinderte Menschen sind zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung bevorzugt zu berücksichtigen und ihnen die Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen in zumutbarem Umfang zu erleichtern.
- c) Bei Besetzung freier Arbeitsplätze ist zu prüfen, ob schwerbehinderte Menschen beschäftigt werden können.

III. Sonstige ausgewählte Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte Menschen

1. Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Wer bis zum 16.11.1950 geboren ist und bereits am 16.11.2000 schwerbehindert oder berufs- oder erwerbsunfähig war, kann diese Rente bereits mit 60 Jahren abschlagsfrei beanspruchen.

Wer vor dem 01.01.1952 geboren ist, kann diese Rente mit 63 Jahren abschlagsfrei oder ab 60 Jahren mit Abschlägen erhalten.

Wer ab dem 01.01.1952 geboren ist, kann diese Rente erst nach dem 60. Geburtstag erhalten. Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente wird dann schrittweise von 63 auf 65 Jahre angehoben. Die Altersgrenze, ab der die Rente frühestens – mit Abschlägen – in Anspruch genommen werden kann, steigt parallel dazu von 60 auf 62 Jahre.

Wer ab dem 01.01.1964 geboren ist, kann diese Rente mit 65 Jahren abschlagsfrei oder ab 62 Jahren mit Abschlägen bekommen.

Darüber hinaus gilt für bestimmte Personengruppen noch eine Vertrauensschutzregelung.

-Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung.-

2. Gesetzliche Sozialversicherung schwerbehinderter Menschen

- a) Schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX können innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten, wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzungen nicht erfüllen (§ 9 SGB V). Der Beitritt kann von einer Altersgrenze abhängig gemacht werden. Die Festsetzung der Grenze ist in das Ermessen der jeweiligen Krankenkasse gestellt. Durch den Beitritt entsteht gleichzeitig eine Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung.
- b) Eine Familienversicherung besteht für Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, nach näherer Bestimmung des § 10 SGB V ohne Altersgrenze.

-Nähere Auskünfte erhalten Sie von den gesetzlichen Krankenkassen.-

3. Einkommen- und Lohnsteuer nach § 33b Einkommensteuergesetz

Die Pauschbeträge erhalten Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 20 festgestellt ist.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird dem Finanzamt mit einer Bescheinigung der für das Feststellungsverfahren und Ausweiswesen zuständigen Behörde nachgewiesen. Ab einem GdB von 50 und mehr dient als Nachweis der Schwerbehindertenausweis.

Steht der Pauschbetrag dem Ehegatten oder einem Kind des Steuerpflichtigen zu und nehmen ihn diese Personen nicht in Anspruch, so wird der Pauschbetrag auf Antrag dem Steuerpflichtigen übertragen.

-Nähere Auskünfte erteilen die Finanzämter.-

4. Kraftfahrzeugsteuer

Schwerbehinderte Menschen, die hilflos (Merkzeichen „H“), blind (Merkzeichen „Bl“) oder außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“) sind, werden von dieser Steuer befreit, solange ein Kraftfahrzeug auf sie zugelassen ist.

Die Steuer ermäßigt sich nach § 3a Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes um 50 v. H. für Kraftfahrzeuge, solange die Fahrzeuge für schwerbehinderte Menschen zugelassen sind, die durch einen Ausweis im Sinne des Schwerbehindertenrechts mit dem Merkzeichen „G“ nachweisen, dass sie in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind und der schwerbehinderte Mensch das Recht zur unentgeltlichen Beförderung im Personenverkehr nicht in Anspruch nimmt. Das gilt gleichermaßen für schwerbehinderte Menschen, die gehörlos sind (Merkzeichen: „Gl“).

-Nähere Auskünfte erteilt das zuständige Hauptzollamt.-

5. Hilfen zur Erreichung des Arbeitsplatzes

Schwerbehinderte Menschen können Leistungen zum Erreichen des Arbeitsplatzes (Hilfen zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen, von zusätzlichen Bedienungseinrichtungen und Hilfen zu den Kosten für die Erlangung einer Fahrerlaubnis) erhalten, sofern sie in Folge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, um ihren Arbeits- oder Ausbildungsort zu erreichen.

-Nähere Auskünfte erteilen die Reha-Träger, z. B. die Rentenversicherung, die Agentur für Arbeit und das Integrationsamt.-

6. Parkerleichterungen

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“), mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen (Merkzeichen „Bl“) können von der Straßenverkehrsbehörde einen EU-einheitlichen Parkausweis erhalten.

-Nähere Auskünfte erteilt die für Ihren Wohnsitz zuständige Straßenverkehrsbehörde.-

7. Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 StVO zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

Folgenden Personengruppen können auf Antrag Parkerleichterungen gewährt werden:

- a) Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken);
- b) Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane;
- c) Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt;
- d) Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Wenn die Voraussetzungen für die Parkerleichterungen vorliegen, wird von den für das Schwerbehindertenfeststellungsverfahren zuständigen Behörden eine entsprechende „Bescheinigung für die Straßenverkehrsbehörde“ ausgestellt.

Unter Vorlage dieser Bescheinigung kann dann schriftlich bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Parkerleichterung beantragt werden.

Die Ausnahmegenehmigung gestattet das Parken

- a) an Stellen, an denen das eingeschränkte Halteverbot (Zeichen 286 StVO) angeordnet ist, und im Bereich des Zonenhalteverbotes (Zeichen 290 StVO) bis zu drei Stunden,
- b) im Bereich eines Zonenhalteverbotes, in dem durch Zusatzschild das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- c) an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit über die zugelassene Zeit hinaus angeordnet ist,
- d) in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit,
- e) an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
- f) auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden,
- g) in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Benutzung von Behindertenparkplätzen (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen 1044-11 StVO, Zeichen 314 mit Zeichen 1044-10) bzw. von Stellen, die mit Zeichen 286 und Zusatzzeichen 1020-11 StVO beschildert sind, ist nicht zulässig.

-Nähere Auskünfte erteilt die für Ihren Wohnsitz zuständige Straßenverkehrsbehörde.-

8. Wohngeld – Freibeträge für schwerbehinderte Menschen

Die Bewilligung von Wohngeld ist von der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, von der Höhe des Gesamteinkommens und von der Höhe der Miete oder Belastung abhängig.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind jährlich **1.800 Euro Freibeträge** abzuziehen für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem Grad der Behinderung

- a) von **100** oder
- b) von **unter 100** bei **Pflegebedürftigkeit** im Sinne des § 14 SGB XI und **gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege**.

-Nähere Auskünfte hierüber erteilt die zuständige Wohngeldbehörde.-

9. Schwerwiegende chronische Erkrankungen – Zuzahlungen zur ärztlichen Behandlung

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung vom 22.01.2004 den Begriff einer „schwerwiegenden chronischen Erkrankung im Sinne des § 62 SGB V“ definiert.

Gesetzlich krankenversicherte Erwachsene müssen nach § 62 SGB V Zuzahlungen zu stationären Behandlungen, Heilmitteln usw. leisten, bis sie die Belastungsgrenze von 2% des jährlichen Bruttoeinkommens überschritten haben. Für **die chronisch Kranken vermindert sich diese Belastungsgrenze auf 1% des jährlichen Bruttoeinkommens**.

-Nähere Auskünfte hierüber erteilen die Krankenkassen.-

10. Telefon und Mobilfunk – Gebührenermäßigung

Neben einkommensschwachen Personen können bestimmte schwerbehinderte Menschen auch unabhängig von ihren Einkommensverhältnissen in den Genuss besonderer Tarifunterstützungen kommen.

So bieten diverse Telefonanbieter Sozialtarife oder Vergünstigungen für schwerbehinderte Menschen an (z. B. Rabatte auf monatliche Paketpreise).

-Nähere Auskünfte hierüber erteilen die jeweiligen Anbieter.-